

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2019 in der Sache R 1041/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin festgestellt wurde, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen, in der Position, in der sie angemeldet wurden, unähnlich sind;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie es grundsätzlich abgelehnt hat, diese Zeichen unter Drehung des streitigen Anmeldezeichens um 90 Grad gegenüber der Position, in der es angemeldet wurde, miteinander zu vergleichen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 3. Februar 2020 — Enosi Mastichoparaggon Chiou/EUIPO (MASTIHACARE)

(Rechtssache T-60/20)

(2020/C 103/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Enosi Mastichoparaggon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-E. Malami)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke MASTIHACARE mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1388895.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2019 in der Sache R 692/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die internationale Registrierung der Marke MASTIHACARE mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1388895 — für alle Waren der Klasse 3 zuzulassen;
- dem EUIPO gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 wegen mangelhafter Begründung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Abl. 2017, L 154, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Kneissl Holding/EUIPO — LS 9 (KNEISSEL)**(Rechtssache T-65/20)**

(2020/C 103/48)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Kneissl Holding GmbH (Ebbs, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Nilgen und A. Kockläuner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LS 9 GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke KNEISSEL — Unionsmarke Nr. 291 377

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2019 in der Sache R 2265/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben insoweit die Unionsmarke Nr. 291 377 KNEISSEL für die Waren „Sporttaschen“ in Klasse 18 sowie „Sportbekleidungsstücke, Freizeitbekleidungsstücke, Wetterbekleidungsstücke; Skianzüge, Skihosen; Skianoraks, Leibwäsche, Kopfbedeckungen“ in Klasse 25 für verfallen erklärt wurde und den entsprechenden Verfallsantrag zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.